

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts
Mitglied der World Medical Association

Bundesministerium für
soziale Sicherheit und Generationen
Abteilung VIII/A/4
Radetzkystraße 2
1030 Wien

WIEN, I.,
Weihburggasse 10 - 12
Postfach 213
1011 WIEN

GZ: 21.460/0-VIII/A/4/01

Unser Zeichen: Dr. B/bw
1285/2000

Ihr Schreiben vom: 1.3.2001

Wien, am 25.4.2001

Betrifft: **Änderung des Rezeptpflichtgesetzes;
Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer verkennt nicht die internationale Entwicklung auf den Arzneimittelmärkten und den Umstand, dass in einigen anderen EU-Ländern ein größerer Teil der Arzneimittel in Form der sogenannten Selbstmedikation, also auf direkte Anforderung des Patienten ohne vorherige Konsultation eines Arztes abgegeben wird. Untersuchungen zeigen, dass beispielsweise in Deutschland ca. 50 % der Patienten vor einem Arztbesuch bereits einen Selbstheilungsversuch durch rezeptfreie Medikamente unternommen haben.

Daraus resultieren medizinische Bedenken, da durch die Förderung der Selbstmedikation auch die Gefahr besteht, dass hinter einem scheinbar „geringfügigen Leiden“ ein massives Krankheitsbild steht, welches nicht durch ärztliche Abklärung rechtzeitig erkannt wird. Die diesbezüglichen Definitionen in § 1 Abs 1 sind durch ihre verwirrenden Bezugnahmen nicht geeignet, die aufgezeigten Gefahren hintanzuhalten. Ebenso wenig Berücksichtigung findet der Umstand, dass rezeptfreie Arzneimittel zwar alleine den festgelegten Anforderungen entsprechen können, jedoch bei Interaktion mit anderen (verordneten) Arzneimitteln drastische unerwünschte Nebenwirkungen oder Gefährdungen der Gesundheit verursachen können. Dieses

Gefährdungspotenzial wird auch durch die vielbeworbene apothekerliche Beratung nicht gänzlich ausgeräumt.

Im Sinne der Arzneimittelsicherheit und Erhaltung der Volksgesundheit kommt der medizinischen Beurteilung einer Notwendigkeit von Abgabebeschränkungen daher verstärkte Bedeutung zu, weshalb vorgeschlagen wird, das in § 5 vorgesehene „beratende Organ“ Rezeptpflichtkommission mit entsprechender Entscheidungskompetenz auszustatten.

Die Österreichische Ärztekammer weist im Übrigen darauf hin, dass gerade jene Länder mit dem größten Anteil an Arzneimitteln, die ohne ärztliche Verschreibung erhältlich sind, überdurchschnittliche Werte beim Arzneimittelkonsum aufweisen. So liegen beispielsweise in Frankreich, einem Land mit hohem Selbstmedikationsanteil, die Pro-Kopf-Ausgaben für Arzneimittel verglichen mit Österreich mehr als doppelt so hoch. Eine derartige Entwicklung kann aber kein erstrebenswertes gesundheitspolitisches Ziel sein, weshalb „kostensparende Faktoren für das nationale Gesundheitssystem“ und das „wachsende Bedürfnis, mehr Verantwortung für die eigene Gesundheit zu übernehmen“ nicht zu einer kritiklosen Liberalisierung des in Österreich bewährten Systems der Arzneimittelabgabe führen dürfen.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

§ 1 Abs 1:

An den Beginn möge folgender Wortlaut gesetzt werden:

„Arzneimittel sind grundsätzlich rezeptpflichtig. Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft und die Beschlüsse der Rezeptpflichtkommission (§ 5) durch Verordnung zu bestimmen, welche Arzneimittel bei bestimmungsgemäßem Gebrauch das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder Tieren nicht gefährden können, wenn sie ohne ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Überwachung angewendet werden und welche deshalb ohne ärztliche Verschreibung (Rezept eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes) abgegeben werden dürfen. Dabei ist vor allem auch zu beachten“.

In **§ 1 Abs 5** sollte es korrekterweise lauten:

„Arzneimittel, die der Verschreibungspflicht unterliegen, dürfen, (.....), nur in Apotheken **und ärztlichen Hausapotheken** zur Abgabe bereit gehalten, angeboten oder abgegeben werden.“

§ 5 Abs. 1 soll wie folgt lauten:

„Beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen ist für Fragen der Abgabenbeschränkung für Arzneimittel eine Kommission (Rezeptpflichtkommission) einzurichten. Die Rezeptpflichtkommission entscheidet mit qualifizierter Mehrheit, ob ein Arzneimittel im Sinne der §§ 1 und 2 ohne ärztliche Verschreibung abgegeben werden darf.“

(Die Absätze 2 bis 5 bleiben unverändert.)

Die gegenständliche Novelle könnte jedenfalls dazu genutzt werden, auch die übrigen, in den §§ 3, 5 und 9 enthaltenen und nicht mehr zutreffenden Bezeichnungen des Bundesministeriums bzw. des Bundesministers zu aktualisieren.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Otto Pjeta eh.
Präsident